

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 2

Jahrgang 2013

29. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. **Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Stadt Emmerich am Rhein**
2. **Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein**
Betr.: Kanalisierung von Straßen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Festsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges
3. **Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Winfried Jerusalem**
4. **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes
5. **Bebauungsplanverfahren Nr. E 4/5 -Feldstraße-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

1. **Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Stadt Emmerich am Rhein**

1) Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Stadt Emmerich am Rhein, Entlastung des Bürgermeisters sowie uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 11.12.2012 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW Seite 474), den von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und den Ausgleich des

Jahresfehlbetrages durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage beschlossen sowie dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der auftragsgemäßen Prüfung wird dem Jahresabschluss 2009 der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich des Lageberichtes folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss 2009 der Stadt Emmerich am Rhein, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, wurde nach § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltssatzung beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dargestellt.“

2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein über den Jahresabschluss 2009, die Behandlung des Jahresfehlbetrages und der Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2009 der Stadt Emmerich am Rhein schließt mit einer Bilanzsumme von 277.488.016,40 Euro zum 31.12.2009 ab.

Bilanz der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2009

Aktiva	31.12.2008	31.12.2009
1. Anlagevermögen	271.724.729,52 €	270.787.883,19 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	37.698,87 €	40.864,90 €
1.2 Sachanlagen	174.551.083,71 €	173.580.538,21 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.966.592,44 €	22.976.281,82 €
1.2.1.1 Grünflächen	16.361.799,09 €	16.371.488,47 €
1.2.1.2 Ackerland	2.337.883,60 €	2.337.883,60 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	986.578,00 €	986.578,00 €
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke	3.280.331,75 €	3.280.331,75 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	75.887.157,00 €	74.721.624,97 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	649.445,00 €	637.576,10 €
1.2.2.2 Schulen	53.393.948,00 €	52.413.739,55 €
1.2.2.3 Wohnbauten	616.028,00 €	914.779,44 €
1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	21.227.736,00 €	20.755.529,88 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	68.994.215,25 €	68.393.114,30 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.246.241,10 €	18.252.819,14 €
1.2.3.2 Brücken	1.216.164,43 €	1.192.208,31 €
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	49.394.188,91 €	48.815.295,35 €
1.2.3.4 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	137.620,81 €	132.791,50 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.708.727,70 €	1.739.268,64 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.666.049,13 €	1.769.868,29 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.713.689,64 €	2.705.849,56 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	614.652,55 €	1.274.530,63 €
1.3 Finanzanlagen	97.135.946,94 €	97.166.480,08 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	45.752.664,00 €	45.752.676,38 €
1.3.2 Beteiligungen	5.000,00 €	5.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	50.939.565,00 €	50.939.565,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	199.056,30 €	228.853,88 €
1.3.5 Ausleihungen	239.661,64 €	240.384,82 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	239.661,64 €	239.661,64 €
2. Umlaufvermögen	6.509.126,84 €	6.223.719,61 €
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.673.376,35 €	4.167.159,04 €
2.1.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	1.631.401,56 €	3.816.164,85 €
2.1.1.1 Gebühren	245.937,29 €	362.955,37 €
2.1.1.2 Beiträge	83.689,73 €	224.284,82 €
2.1.1.3 Steuern	602.842,00 €	1.646.636,82 €
2.1.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	320.521,72 €	927.326,57 €
2.1.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	378.410,82 €	654.961,27 €
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	41.974,79 €	350.994,19 €
2.1.2.1 gegenüber dem privatrechtl. Bereich	41.890,98 €	171.034,23 €
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	64,78 €
2.1.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.1.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.1.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	83,81 €	179.895,18 €
2.1.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.3 Liquide Mittel	4.835.750,49 €	2.056.560,57 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	250.609,38 €	476.413,60 €
Summe Aktiva	278.484.465,74 €	277.488.016,40 €

Passiva	31.12.2008	31.12.2009
1. Eigenkapital	152.817.856,09 €	151.009.577,66 €
1.1 Allgemeine Rücklage	140.339.915,10 €	139.215.773,10 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	906.175,94 €
1.3 Ausgleichsrücklage	12.477.940,99 €	12.477.940,99 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	-1.590.312,37 €
2. Sonderposten	75.897.761,82 €	75.738.147,57 €
2.1 für Zuwendungen	51.993.809,28 €	52.176.253,30 €

2.2 für Beiträge	23.874.707,00 €	23.533.839,05 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
2.4 sonstige Sonderposten	29.245,54 €	28.055,22 €
3. Rückstellungen	26.397.491,34 €	26.297.529,51 €
3.1 Pensionsrückstellungen	18.388.855,00 €	18.584.520,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.802.200,00 €	1.460.204,20 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	6.206.436,34 €	6.252.805,31 €
4. Verbindlichkeiten	23.343.704,23 €	24.302.110,47 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.458.680,11 €	17.375.537,99 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	8.935.046,79 €	8.322.154,73 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.523.633,32 €	9.053.383,26 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.626.404,61 €	3.503.173,43 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.218,19 €	761.643,57 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	551.008,14 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.251.401,32 €	2.110.747,34 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	27.652,26 €	140.651,19 €
Summe Passiva	278.484.465,74 €	277.488.016,40 €

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2009 wird wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2009

Ordentliche Erträge:	46.875.807,96 €
- Ordentliche Aufwendungen:	-49.707.651,52 €
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit:	-2.831.843,56 €
+ Finanzergebnis:	1.087.354,82 €
= Ordentliches Jahresergebnis:	-1.744.488,74 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	154.176,37 €
= Jahresabschlussergebnis	-1.590.312,37 €

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich damit zum 31.12.2009 auf 10.887.628,62 €

Der Jahresabschluss der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2009 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Geistmarkt 1, Zimmer 164, während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 27.12.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

2. Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Betr.: Kanalisierung von Straßen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Hier: Festsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges

Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein geben hiermit öffentlich bekannt, dass in den nachfolgend genannten Straßen oder Straßenteilstücken das öffentliche Kanalnetz betriebsfertig erweitert wurde:

<u>Straßenbezeichnung</u> <u>postalische</u> <u>Anschrift</u>	Art des Kanals
Auf dem Eyland 4	Schmutzwasserkanal
Von-Lochner-Straße 17	Schmutzwasserkanal
Reeser Straße 118	Schmutzwasserkanal

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung - sind die Anschlussberechtigten verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde (Anschlusszwang).

Der Anschlusszwang wird für die Eigentümer/Erbbauberechtigten der genannten Grundstücke festgesetzt und am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Auf den Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen nicht mehr verlegt oder benutzt werden. Im Falle des § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung hat der Anschluss spätestens 3 Monate nach dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

In den Straßen, in denen ein Schmutzwasserkanal verlegt wurde, ist gemäß § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung das anfallende Niederschlagswasser auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung zu bringen.

Mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage entsteht nach § 7 Abs. 2 der Entwässerungssatzung die Verpflichtung, sämtliche auf dem Grundstück anfallende Abwässer - mit Ausnahme der in § 5 der Satzung aufgeführten Schadstoffe - in die dafür entsprechenden Kanäle gemäß § 7 Abs. 6 einzuleiten (Benutzungszwang).

46446 Emmerich am Rhein, 16.01.2013

Gruyters
Betriebsleiter

3. Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Winfried Jerusalem

Der Bescheid vom 10. Dezember 2012 Bescheidnummer: 3258

An
Herrn Winfried Jerusalem

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Großer Wall 39
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW war nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bescheid kann bei den Kommunalbetrieben der Stadt Emmerich am Rhein, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 14, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Emmerich, den 24.1.2013

Gruyters
Betriebsleiter

4. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße-;
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

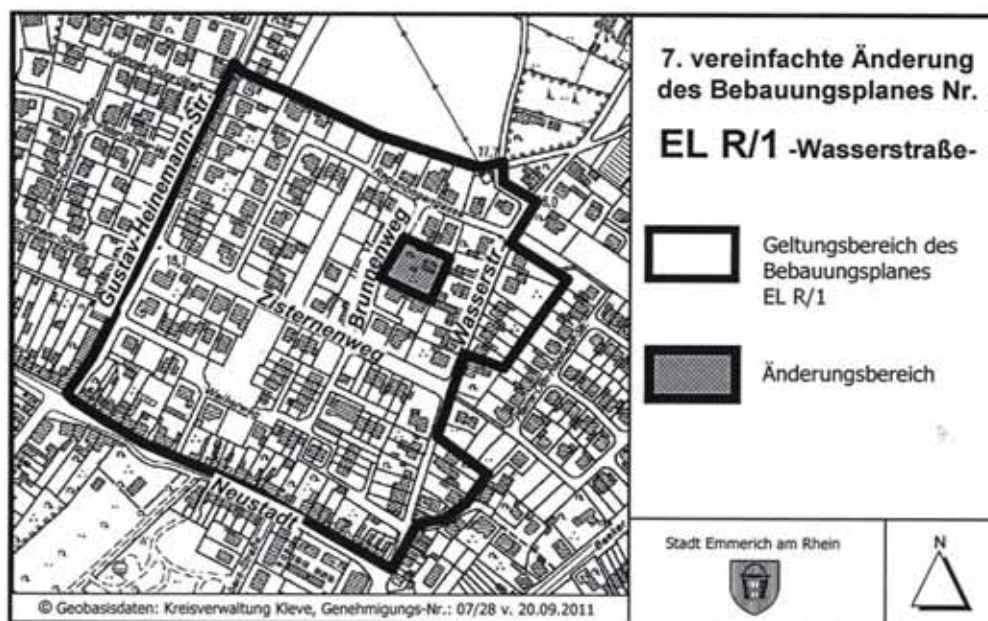
zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **22.01.2013** gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. EL R/1 -Wasserstraße- im Wege der 7. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Wasserstraße 31, Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 444 dahin gehend zu ändern, dass die Festsetzung einer privaten Grünfläche auf der westlichen Teilfläche umgewandelt wird in „Reines Wohngebiet“

(WR) mit eingeschossiger offener Bauweise und einer Grundflächenzahl GRZ=0,4 bei gleichzeitiger Erweiterung der auf dem Grundstück bestehenden überbaubaren Fläche.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- dient der städtebaulichen Nachverdichtung bei vorhandener Infrastruktur mit Entwicklung einer der Umgebungsbebauung adäquaten Nutzung.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

zu 2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Hierdurch wird bekannt gemacht, dass der Entwurf zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06. Februar 2013 bis 08. März 2013 einschl.

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

An den in die Auslegungsfrist fallenden Brauchtumstagen Altweiber und Rosenmontag, Donnerstag, 07.02.2013 und Montag, 11.02.2013 ist das Rathaus ganztägig geschlossen. Während der Auslegung können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung mündlich zur Niederschrift oder in schriftlicher Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung

über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL R/1 -Wasserstraße- unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Im Rahmen dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 23.01.2013

Der Bürgermeister
Johannes Diks

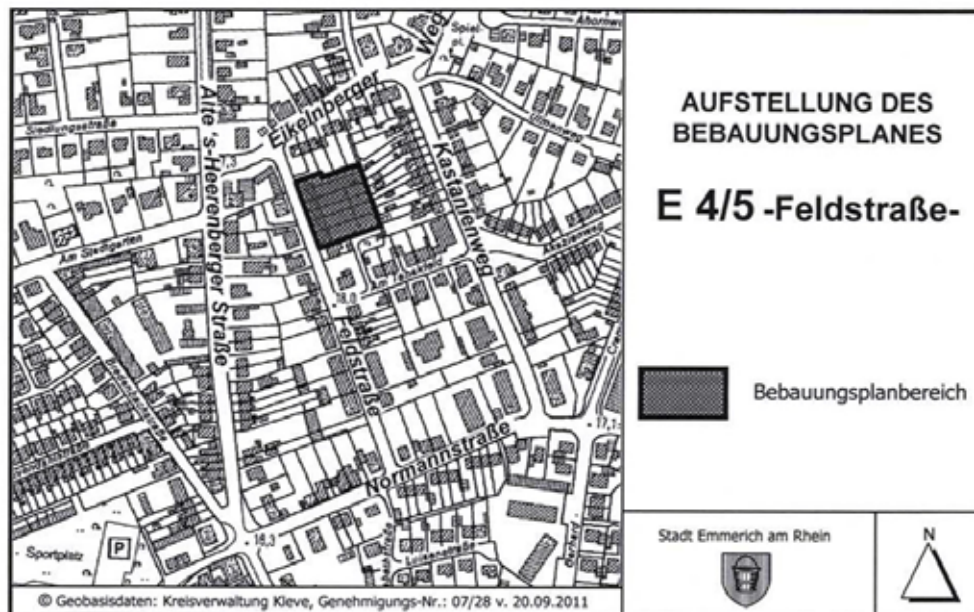
- 5. Bebauungsplanverfahren Nr. E 4/5 -Feldstraße-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.01.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich der Grundstücke Feldstraße 30 bis 34 einen Bebauungsplan unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung **E 4/5 -Feldstraße-**.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, die Wiedernutzung des Grundstückes nach dem geplanten Gebäudeabriss vorzubereiten und hierbei eine Nachverdichtung mit Entwicklung einer der Umgebungsbebauung adäquaten Nutzung vorzusehen. Eine solche Planung lässt sich aus der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes als „Wohnbaufläche“ für den betroffenen Bereich herleiten.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

zu 2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

Zur Erörterung der vorgenannten Planung werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung am

Donnerstag, 21. Februar 2013, 18.00 Uhr

**im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein,
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

Hinweise :

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternde Planung bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden kann und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich zu der Planung zu äußern.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 24.01.2013

Der Bürgermeister
Johannes Diks